

Betreuungsvertrag



zwischen der **Stadt Germering**
und

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Name, Vorname		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		

nachfolgend Eltern genannt,

über die Betreuung des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift, falls von den Eltern abweichend	

nachfolgend Kind genannt,

in der städtischen Kinderkrippe ...

nachfolgend Kinderkrippe genannt.

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt entsprechend der im Buchungsbeleg enthaltenen Angaben.

2. Aufnahmetermin

Das Kind wird ab dem _____ in die Kinderkrippe der Stadt Germering aufgenommen. Es wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen ab dem Aufnahmetag vereinbart. Während der Eingewöhnungszeit verpflichten sich die Eltern die Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung in Absprache mit dem pädagogischen Personal zu begleiten. Hierzu kann auch die Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung notwendig sein. Bei fortgeschrittener Eingewöhnung kann eine ständige Abrufbereitschaft notwendig sein.

3. Öffnungszeiten

3.1. Die Öffnungszeiten werden gesondert geregelt und den Eltern bekannt gegeben. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden, da andernfalls zusätzliche Betreuungskosten entstehen.

3.2. Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind abholt.

3.3. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern.

4. Beiträge der Eltern

4.1. Die Eltern entrichten einen festen Beitrag für die Betreuung entsprechend der derzeit gültigen und diesem Vertrag als Anlage beigefügten Beitragstabelle in Höhe von monatlich _____ (Buchungszeit: _____ Tage, _____ Stunden).

Nimmt das Kind am Mittagessen teil, ist außerdem ein Essensbeitrag in Höhe von monatlich _____ zu entrichten.

4.2. Der Beitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Bankeinzug abgebucht.

4.3. Der Monat August ist nicht beitragsfrei.

4.3. Eine Veränderung der Beiträge wird den Eltern spätestens vier Wochen vor In-Kraft-Treten schriftlich mitgeteilt.

4.4. Haben die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt oder einen anderen Kostenträger gestellt, so müssen die Eltern den Beitrag bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids entrichten.

5. Probezeit

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

6. Kündigung durch die Eltern

- 6.1. Nach Ablauf der Probezeit ist eine schriftliche Kündigung der Eltern nur zum Ende des Kinderkrippenjahres (31.08.) möglich. Sie muss zum 31.05. des jeweiligen Kinderkrippenjahres erfolgen.
- 6.2. Während des Kinderkrippenjahres ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund möglich.
- 6.3. Vor Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. In diesem Fall ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

7. Kündigung durch die Stadt

- 7.1. Die Stadt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
 - 7.1.1. trotz vorheriger Abmahnung in wesentlichen Punkten gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird
 - 7.1.2. das Kind zwei Wochen unentschuldigt fehlt
 - 7.1.3. eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Förderung in der Gruppe nicht möglich ist
 - 7.1.4. die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist
 - 7.1.5. die Eltern mit mindestens 2 Monatsbeiträgen für die Betreuung und/oder für die Verpflegung im Rückstand sind
 - 7.1.6. die Eltern wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen
- 7.2. Eine schriftliche Kündigung durch die Stadt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn das Kind erheblich verhaltensgestört ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet.

8. Haftungsausschluss

Im Falle der vorübergehenden Schließung der Kinderkrippe aus besonderen Gründen bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des Beitrags gegenüber der Stadt

9. Benutzungsordnung

Von der Benutzungsordnung für die Kinderkrippe haben die Eltern Kenntnis genommen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Fürstenfeldbruck.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der vertraglichen Bestimmungen im übrigen nicht. In einem solchen Falle verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ergänzen bzw. zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung nach deren Sinn und Zweck sowie nach deren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Dies gilt für die Schließung von etwaigen Regelungslücken entsprechend.

Germering, den _____

Germering, den _____